

selbstständiger Staaten, Asyl geben zu dürfen. Denn daß in der Wirklichkeit die übermüthige Uebermacht schon, mehr denn einmal, schwächern Staaten dies Befugniß streitig zu machen suchte oder wirklich entrißen hat, ist kein Beweis für oder wider das, was recht ist, sondern was die mit schamloser Ungerechtigkeit gepaarte Ueberlegenheit vermag.

Die Geschichte der Wirklichkeit kann überhaupt nicht beweisen, was vernünftigerweise geschehen solle (denn es hat sich fast alles Mögliche zugetragen), sondern nur berichten, was geschehen ist. Und wäre auch das Völkerrecht überall auf Erden zertreten, würde es darum nicht minder vorhanden sein, als Gott vorhanden ist, und wenn auch Alle sein Dasein läugneten. Es gehört zu den scharfbezeichnenden Merkmalen unsers Jahrhunderts, oder vielmehr einer europäischen Partei desselben, daß man gern die ewigen Rechte des menschlichen Geschlechts mit zufällig bestehenden (positiven) der Völker verwechselt, ja jene für Hirngespinnste, diese für die alleingültigen ausgibt, die Geschichte der Gewalt, Schlaueit, oder einer zufälligen Fügung zur Erkenntnißquelle des Staats- und Völkerrechts erhebt. Diese politischen Falschmünzer sind zugleich Herolde der Rechtlichkeit jedes Despotismus und der Rechtlichkeit jeder Revolution. Aber sie haben der Welt und Nachwelt Urkunde gegeben, wie schlimm es mit der Sache stehe, die sie zu rechtfertigen hatten. Kein Wunder, daß sie die Vernunft, wie in der Religion, so in der Rechtslehre, als feindliche Ruheflöckerin, verdamnten, weil ihnen dieselbe widersprach, und nicht dienen mochte.

---

5. Gegen welche Flüchtlinge das Asylrecht zu beschränken sei.

Das Recht der Völker, entsprungen aus dem tiefsten Bedürfniß der menschlichen Natur, beruht nicht sowohl auf bestehenden will-

fürlichen Verträgen der Staaten, als vielmehr auf dem Gemein-  
gesetz aller vernünftigen Wesen. So kann mithin auch die Aus-  
übung des Rechts, Verfolgten Freistätten zu öffnen, als ein Theil  
des Völkerrechts nur durch das Vernunftgesetz bestimmt und be-  
schränkt werden. Diese allgemeine und unwandelbare Gesetzgebung  
unseres Geschlechts erstreckt ihr Verbot des Unfittlichen oder Un-  
gerechten durch alle Zonen und Weltalter. Was vor ihr Gräuel-  
that ist, das ist daher nicht bloß Verbrechen gegen Vorschrift dieses  
oder jenes Landes, sondern gegen das Gesetz aller Länder;  
ist Verbrechen an der Natur selbst, an der gesammten Menschheit.  
Kein Missethäter solcher Art kann in irgend einer Gesellschaft ver-  
nünftiger Wesen, wider deren Grundgesetz er Frevler ist, Ver-  
theidigung finden, ohne sie in Widerspruch mit sich selber zu stürzen.  
Und dies ist die sittliche Beschränkung des Asylrechtes.

Wenn aber gleich kein Volk den nicht vertheidigen soll, der  
als Verbrecher der beleidigten Menschheit angeklagt steht, nicht  
den Vater-, Bruder-, Muttermörder, den Straßenräuber, Gift-  
mischer u. s. w. in Schutz nehmen darf wider die verfolgende  
Strafe: ist es darum doch berechtigt, ihm Zuflucht zu gönnen, so  
lange seine Schuld unerwiesen ist. Denn es ist auch Möglichkeit,  
daß die Anklage irrig, der Beschuldigte unschuldig sein könnte.  
Aber, im Abscheu vor einer unzweifelhaften Schandthat, die kein  
vernunftbegabtes Wesen wollen soll, ist bleibende Zuflucht zu ver-  
sagen, weil diese ein Schutz des Verbrechens sein würde. Der  
Sünder gehe und trage den Fluch Rains durch die Welt.

Eigentlich rechtsverpflichtet ist kein Staat, einen Verbre-  
cher an seinen Verfolger auszuliefern, so lange darüber nicht  
besondere Beträge zwischen beiden bestehen. Denn das moralische  
Gesetz, welches doch hier allein nur gebieten kann, verpflichtet  
nicht, den, welchem man Zuflucht versagt, in die Gewalt dessen,  
der ihn strafen will, zu übergeben. Sowohl der Gerechtigkeitsinn

des Strafers, als der Grad von der innern Schuld des Sträflings, sind dem Asylgeber gleich unbekannt. Das Sittengesetz der Menschheit richtet nicht nach der äußern That (wie der bürgerliche Richter), sondern nach der Absicht des Willens, und der Freiheit desselben. Es steht daher einem Volke frei, den fremden Missethäter seinem Verfolger zu überantworten, oder ihn zu verstoßen. Aus diesem Grunde werden zwischen Grenzstaaten auch sogar besondere Auslieferungsverträge, oder Cartelle, über Ausreißer vom Heere geschlossen, obgleich doch auch diese sich des Eidbruchs, der Untreue und der Eigenthumsverletzung an ihrem Herrn, schuldig gemacht haben.

Wo keine Rechtsverpflichtung durch besondern Vertrag besteht, wird sich das sittliche Zartgefühl des Asylgebers oft gegen Auslieferung dessen sträuben, der zu ihm floh. Als Herzog Johann von Schwaben, der Mörder seines Oheims, in den Gebirgen am See der Waldstätte die erste Zuflucht gewählt, fand er zwar kein Bleibens, aber auch keinen Auslieferer. Das ist dem natürlichen Rechtsgefühl der Hirten der Alpen nie Vorwurf geworden.

---

6. Daß bürgerliche und sittliche Verbrechen nicht zu verwechseln sind.

Wer sich eines reinmenschlichen Verbrechens schuldig gemacht hat, ist also in den Augen aller Menschen ein Verbrecher, denn in allen Staaten verdammt ihn ein und dasselbe Gesetz der Menschheit. Wer hingegen nur gegen die in irgend einem einzelnen Lande üblichen Sitten, Gebräuche, Einrichtungen oder Gesetze dortiger bürgerlicher Ordnung gesrevelt hat, ist rein bürgerlicher Verbrecher daselbst; aber er ist es nicht im Verhältniß zu Sitten und Gesetzen aller übrigen Länder des Erd-